ABDRUCK



Landratsamt Donau-Ries - 86607 Donauwörth

OPLA Otto-Lindenmeyer-Str. 15 86153 Augsburg

Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Daniel Ullmann

Zimmer: Haus C 2.60
Telefon: (0906) 74-185
Telefax: (0906) 7443-185

E-Mail: daniel.ullmann@lra-donau-ries.de

Zeichen: 41.10 - U; Az. 171-610/7

Datum: 06.12.2018

Immissionsschutz;

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Marktplatz Nord" der Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Ihr Schreiben vom: 31.10.2018 Ihr Zeichen: MT

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Immissionsschutzes.

Mit freundlichen Grüßen

Ullmann

Anlage: 1 Rückantwort

Landratsamt Donau-Ries • Pflegstraße 2 • 86609 Donauwörth

 $www.lra-donau-ries.de \bullet info@lra-donau-ries.de$

Telefon: (0906) 74-0

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich Bankverbindungen:

Sparkasse Donauwörth
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20 Raiff.-Volksbank Donauwörth eG IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sich anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde Asbach-Bäumenheim

	Fläche	nnutzungsplan	
х	Bebauı	ıngsplan für das Gebiet "Marktplatz Nord"	
		mit Grünordnungsplan	
	X	Flächennutzungsplan parallel geändert/aufgestellt 🗆 aus FNP entwickelt	
		Flächennutzungsplan wird in der Fortschreibung geändert	
	dient d	er Deckung dringenden Wohnbedarfs 🗆 ja 🗆 nein	
		Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Sonstige Satzung	
х	Frist fü	r die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 06.12.2018	

2. Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Donau-Ries Immissionsschutz Daniel Ullmann FB 41.10; Pflegstraße 2 Tel.: 0906 / 74-185 86609 Donauwörth E-Mail: daniel.ullmann@lra-donau-ries			
☐ Keine Bedenken / Einwendungen			
☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen			
☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Angabe des Sachstandes	d Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit		

	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	Rechtsgrundlagen
	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
х	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	Bei der schalltechnischen Beurteilung wurde ohne detaillierte Untersuchung (z. B. AGCO) davon ausgegangen, dass im Plangebiet keine Vorbelastung zur Nachtzeit vorherrscht. Mit dieser Begründung wurde das Vorhaben derart ausgestaltet, dass an der angrenzenden Wohnbebauung - insbesondere nördlich des Vorhabens - die Immissionsrichtwerte der TA Lärm alleine vom Vorhaben fast ausgeschöpft werden. Dabei trägt vor allem das Parkhaus zur Lärmbelastung bei. Aus fachlicher Sicht wird empfohlen, dass Parkhaus möglichst geschlossen (seitliche Fassaden im EG, Überdachung im OG) auszuführen. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bzw. die Orientierungswerte nach DIN 18005 würden dann wohl ausreichend unterschritten. Somit wäre potentiellen Beschwerden der Nachbarschaft vorgebeugt bzw. könnten künftig weitere Gewerbebetriebe zur Nachtzeit in geringem Umfang Lärm verursachen.
	Sollten die Orientierungswerte weiterhin durch das Vorhaben alleine ausgeschöpft werden, so ist in der Begründung ausführlich darzulegen warum dies durch das Vorhaben alleine geschehen soll.
	Hinsichtlich des Schutzes vor Verkehrslärmimmissionen wurde in der Begründung lediglich lapidar aufgeführt, aktiver Lärmschutz sei nicht möglich. Bei Überschreitungen der entsprechenden Grenzwerte in der Bauleitplanung ist in der Begründung/Abwägung gründlich darzulegen, warum auf aktiven Lärmschutz verzichtet (örtliche Gegebenheiten, Kosten) und lediglich passiver Lärmschutz (Nachverdichtung, Bestand mit Wohnbebauung) ausgeführt wird.

Donauwörth, den 06.12.2018

Ort, Datum Unterschrift